



HANDBALLCLUB WÄDENSWIL
8820 Wädenswil

STATUTEN

HANDBALLCLUB WÄDENSWIL

mit Revisionen vom
21.06.1991
28.06.2001
4.10.2001
16.06.2005
10.06.2011
30.06.2015
23.09.2025

INHALT

	Seite
I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
2.1. Ethik-Statut	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
3. Mitglieder-Kategorien	4
3.1. Mitgliederbeiträge	4
3.2. Aufnahme von Mitgliedern	4
3.3. Austritt	5
3.4. Ausschluss	5
III. ORGANE	5
4. Organe des HCW	5
5. Mitgliederversammlung	5
5.1. Ordentliche Mitgliederversammlung	5
5.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
5.3. Kompetenzen	6
5.4. Teilnahmepflicht	6
5.5. Beschlussfähigkeit	7
5.6. Wahlen	7
5.7. Anträge	7
5.8. Vorsitz	8
6. Vorstand	8
6.1. Wahl und Bestand	8
6.2. Amtsdauer	8
6.3. Auftrag/Kompetenzen	8
7. Rechnungsprüfungskommission	9
7.1. Auftrag	9
7.2. Amtsdauer	9
7.3. Zusammensetzung	9
IV. FINANZEN	9
8. Rechnungsjahr	9
9. Finanzierung	10
10. Haftung	10
V. AUFLÖSUNG	10
11. Beschlussfassung	10
12. Vereinsvermögen / Liquidation	10
VI. ANHANG	10
13. Organisationsstruktur	10



HANDBALLCLUB WÄDENSWIL STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Mit Namen Handballclub Wädenswil (nachfolgend HCW genannt) besteht seit dem 10. April 1965 ein selbständiger Verein nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Wädenswil.

Der HCW ist Rechtsnachfolger des am 4.2.1943 gegründeten "Pfadfinder Handballclub". (Historisches Gründungsjahr 1935)

2. Zweck

Der HCW ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und des Zürcher Handballverbandes (ZHV) und fördert in diesem Rahmen den Handballsport in Wädenswil.

Er stellt die zu diesem Zwecke erforderlichen Spiel- und Trainings-/Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der HCW ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.1. **Ethik-Statut**

Der Handballclub Wädenswil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Handballclub Wädenswil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Handballclub Wädenswil sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Handballclub Wädenswil angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-

Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliederkategorien

Der HCW setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

a) Aktivmitglieder/Senioren

Mitglieder, die gemäss WR SHV das Nachwuchsalter (Junioren) abgeschlossen haben

b) Nachwuchs-Mitglieder

Mitglieder gemäss den im WR SHV festgelegten Jahrgängen/Altersstufen

c) Passivmitglieder

Mitglieder, die nicht als Spieler beim SHV gemeldet sind.

d) Ehrenmitglieder

Diese werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (MV) ernannt.

3.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen die von der Mitgliederversammlung (MV) jährlich festgelegten Jahresbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aktivmitglieder/Senioren bezahlen einen Jahresbeitrag von maximal CHF 400.-, die Nachwuchsmitglieder einen Jahresbeitrag von maximal CHF 200.-¹ und die Passivmitglieder einen Jahresbeitrag von maximal CHF 100.-.

3.2. Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, kann dieser Entscheid an die MV weitergezogen werden. Der Entscheid der MV ist endgültig.

¹ Gemäss Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2011



HANDBALLCLUB WÄDENSWIL STATUTEN

3.3. **Austritt**

Der Austritt kann anlässlich der MV sowie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr in vollem Umfange geschuldet.

Eine Freigabe zum Übertritt in einen anderen Handballverein erfolgt erst nach Bezahlung der aufgelaufenen Mitgliederbeiträge und der Erfüllung der Verpflichtungen aus schriftlichen Verträgen.

3.4. **Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente und/oder Interessen des HCW verstossen haben, bis zur nächsten MV aus dem Verein und damit vom Training und Spielbetrieb ausschliessen. Die MV hat den endgültigen Entscheid zu treffen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern wird ihr Mitgliederbeitrag anteilmässig zurückerstattet.

III. **ORGANE**

4. **Organe des HCW**

Der HCW besteht aus folgenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand gemäss Organisationsstruktur Anhang VI
- c) Rechnungsprüfungskommission

5. **Mitgliederversammlung**

5.1. **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche MV findet in der Regel jährlich bis spätestens vor Beginn der nächsten Hallensaison² statt.

Die Einladung hat spätestens zwanzig Tage vor der MV schriftlich oder elektronisch³ zu erfolgen.

² Geändert an der MV vom 30. Juni 2015 per Antrag Vorstand

³ Geändert an der MV vom 30. Juni 2015 per Antrag Vorstand

5.2. **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Verlangen des Vorstandes, 1/5 aller Mitglieder, oder 1/3 aller Aktiv- und Nachwuchsmitglieder der Kategorie A (gem. WR SHV), die ein solches Begehren schriftlich dem Vorstand einreichen, muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche MV einberufen werden.

5.3. **Kompetenzen**

Die MV beschliesst aufgrund der in Art. 5.5. festgelegten Quoten/Mehrheiten, über folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Protokollführers
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Festlegung/Änderung Leitbild
- Abnahme des Budgets
- Beiträge und Gebühren
- Statutenänderungen
- Änderungen der Organisationsstruktur
- Ausschlüsse/Aufnahmen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen gem. Art. 5.5. bzw. des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

5.4. **Teilnahmepflicht**

Die Teilnahme an der MV ist für Aktivmitglieder sowie Nachwuchsmitglieder der Kategorie A (gem. WR SHV) obligatorisch. Die Verhinderung an der Teilnahme ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse sowie das Ableisten eines Hallendienstes während der folgenden Saison nach sich.

Die Busse wird mit dem Mitgliederbeitrag erhoben.



HANDBALLCLUB WÄDENSWIL STATUTEN

5.5. **Beschlussfähigkeit**

Die MV ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Folgende Quoten/Mehrheiten sind für Beschlüsse erforderlich:

- 2/3 der abgegebenen Stimmen für nicht ordnungsgemäss gem. Art. 5.7. eingebrachte Anträge und Statutenänderungen,
- 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins,
- einfaches Mehr der anwesenden Stimmen für alle übrigen Geschäfte.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen erfolgen offen.

5.6. **Wahlen**

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Versammlung geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

5.7. **Anträge**

Anträge, auch auf Statutenänderung, sind zu Händen der MV bis spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor deren Durchführung dem Vorstand einzureichen.

Später eingereichte Anträge unterliegen dem Quotenmehr gemäss Art. 5.5.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Anträge des Vorstandes.

Über anlässlich der MV eingebrachte Ordnungsanträge ist unverzüglich Beschluss zu fassen.

5.8. **Vorsitz**

Die MV wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die MV einen Tagesvorsitzenden wählen.

6. **Vorstand**

6.1. **Wahl und Bestand**

Die MV wählt den Vorstand gemäss der diesbezüglichen Organisationsstruktur.

Der Präsident und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die MV bezeichnet.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.2. **Amtsduer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Es bestehen keine Beschränkungen für die Wiederwahl.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.

6.3. **Auftrag/Kompetenzen**

Die Richtlinien für die Club-Führung, gesellschaftliche und sportliche Ziele sind im Leitbild auszuformulieren. Änderungen sind der MV vorzulegen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verfügt über alle nicht durch Statuten oder andere Reglemente einem anderen Organ zugewiesenen Kompetenzen.

Er ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe Kommissionen oder einzelne Mitglieder einzusetzen und Kompetenzen zu delegieren.

Der Vorstand erstellt zu Handen der MV einen Budgetentwurf für das kommende Vereinsjahr.



HANDBALLCLUB WÄDENSWIL STATUTEN

Der Präsident sowie das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied in seinem Bereich führen Einzelunterschrift.

Die übrigen Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

7. Rechnungsprüfungskommission

7.1. Auftrag

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüfen die vom für die Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes vorgelegte Jahresrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zu Händen der MV Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Der Revisionsbericht muss 10 Tage vor der MV vorliegen.

7.2. Amtsdauer

Die Mitglieder der RPK werden für 1 Jahr gewählt. Es bestehen keine Beschränkungen für eine Wiederwahl. Der Rücktritt aus der RPK hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

7.3. Zusammensetzung

Die RPK besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Mitglieder der RPK können nicht zugleich dem Vorstand angehören.

IV. FINANZEN

8. Vereins- und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Mai⁴ abzuschliessen.

⁴ Geändert an der MV vom 30. Juni 2015 per Antrag Vorstand



HANDBALLCLUB WÄDENSWIL STATUTEN

9. Finanzierung

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge (s. Art. II.)
- b) Sponsoring
- c) Werbung
- d) Spenden
- e) Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand.

10. Haftung

Der HCW haftet für finanzielle Ansprüche Dritter lediglich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung ist in der Regel Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

V. AUFLÖSUNG

11. Beschlussfassung

Die Auflösung des HCW kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche MV beschlossen werden.

12. Vereinsvermögen / Liquidation

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des HCW entscheidet die letzte MV.

VI. ANHANG

13. Organisationsstruktur

Leitbild, Organisationsstruktur, sowie Kompetenzen und Aufgaben der Vereinsführung sind in der Organisationsstruktur festgelegt.

GESAMTVORSTAND

Aufgaben und Kompetenzen

- Überwachung der Einhaltung von Statuten, Leitbild und MV-Beschlüssen
- Einberufung ausserordentlicher MV
- Anpassung der Vereins-Politik
- (Vorbereitung Statuten- und Leitbildänderungen)
- Festlegung Leitbild zu Handen der MV
- Entgegennahme von Anträgen zu Handen der MV (gemäss Statuten Art. 5.7.)
- Vertretung der Vereinsführung an der MV
- Entgegennahme von Abmeldungen (gemäss Statuten Art. 5.4. Teilnahmepflicht MV)
- Begutachtung Budgetentwurf zu Handen der MV
- Behandlung von ausserordentlichen Ausgaben - Begehren (Kompetenz bis jährlich max. 50 % des Vereinsvermögens)
- Anlaufstelle bei gewichtigen, die Interessen des Vereins tangierenden Meinungsverschiedenheiten und Entscheidungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Periodische Standortbestimmung
- Gewährleistung des direkten Informationsflusses über Vereinsgruppen-Vertreter an die Mitglieder

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Aufgaben und Kompetenzen

sind insbesondere

- Vorbereitung und Leitung der MV
- Planung, Führung und Kontrolle der laufenden Vereinsgeschäfte
- Koordination von übergeordneten Funktionen und Aufgaben
- Einsetzen von Kommissionen für spezielle Projekte
- Beurteilung und Entscheidung von übergeordneten Personal- und Sachfragen (z.B. Traineranstellungen) nach Anhören des entsprechenden Vereinsgruppen-Vertreters
- Repräsentation des Vereins (gegenüber allen Vereinsgruppen und in der Öffentlichkeit)
mittels Tat und Präsenz
- Ausarbeitung Budgetentwurf
- Überwachung Gesamt-Budget
- Behandlung ausserordentlicher Ausgabenbegehren (bis zu 10 % des Gesamtbudgets)
- Aufnahme von Mitgliedern
- Behandlung von Austritten